

Der Archivar im Spannungsfeld zwischen Bürgerfreundlichkeit und gesetzlichen Bestimmungen

- Aus der Praxis des Linzer Stadtarchivs -

Referat von Mag. iur. Wieland MITTMANNNGRUBER, Leiter der Abt. Verwaltungsarchiv
im Archiv der Stadt Linz, gehalten am 25.4.1998 im Rahmen der in Wels abgehaltenen Tagung
des Arbeitskreises der Kommunalarchivare.

Was darf der Archivar?

Wer ist zur Einsichtnahme berechtigt?

Welche Daten, vor allem persönliche Daten, aus den vorhandenen Unterlagen dürfen für private Zwecke verwendet werden?

Fragen, die uns ständig bewegen, mit denen wir bei unserer täglichen Arbeit immer wieder konfrontiert werden.

An das Stadtarchiv Linz werden **jährlich hunderte schriftliche Anfragen** gestellt, wobei es sich vorwiegend um Auskünfte aus den alten Meldeunterlagen oder um die Suche nach bestimmten Personen handelt.

Da mir als Leiter der Abteilung Verwaltungsarchiv die Bearbeitung und Beantwortung eines Großteils dieser Anfragen übertragen wurde, möchte ich Ihnen schwerpunktmäßig berichten:

- **über die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen**
- **über gesetzliche Bestimmungen**, die einer unbeschränkten Benützung der Archivalien bzw. der Weitergabe von persönlichen Daten entgegenstehen sowie
- **über mögliche Wege**, die trotz der gesetzlichen Schranken letztlich zum Erfolg, d.h. zur positiven Erledigung der Anfragen führen können.

Bei der Beantwortung der Frage, wer welche Einsichtsrechte hat, muß man zuerst das Archivgut in zwei große Bereiche trennen, nämlich in die **Akten der allgemeinen Verwaltung**, wie Bauakten, Steuerakten, Sozialhilfeakten, Gewerbeakten usw. sowie in das **rein personenbezogene Schriftgut**, im besonderen Personenstandsbücher und Meldeunterlagen.

Das Einsichtsrecht in allgemeine Verwaltungsakten ist vom gesetzlichen Standpunkt aus betrachtet eher unproblematisch. (Ich denke z.B. an unser **Bauaktenarchiv**, das früher zum Baurechtsamt gehörte und vor 13 Jahren in die Abteilung Verwaltungsarchiv eingegliedert wurde.)

Es gibt hier eine **Generalnorm**, nämlich das **Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950**, das grundsätzlich auch für die Registratur oder das Archiv gilt.

Es heißt im **§ 17 AVG**: Die Behörde **hat**, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, **den Parteien Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten**.

Der Begriff der Parteien ist im **§ 8 AVG** geregelt:

Parteien sind Personen, die **auf Grund eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses** beteiligt sind.

Das heißt, **Parteien haben immer das Recht auf Akteneinsicht, sofern - laut § 17 - die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen**.

Solche Verwaltungsvorschriften, die etwas anderes bestimmen, können z.B. sein:

- Ein **Archivgesetz** (das es derzeit nur in Kärnten gibt)
- ein **Archivstatut**
- eine **Benützungsordnung**
- eine **interne Verfügung** oder
- eine **Weisung** eines zuständigen Organs

Das heißt zusammenfassend:

Generell gilt für die Einsichtnahme in Akten der allgemeinen Verwaltung, sofern dem nicht andere Bestimmungen wie z.B. die Amtsverschwiegenheit entgegenstehen, **immer das AVG**, in dem geregelt ist, daß zumindest den Parteien Akteneinsicht zu gewähren ist. Darüber hinaus sind die **Sondernormen** maßgebend.

Das **Problem** dabei ist (wie wir vorher gehört haben), daß es **keine einheitlichen gesetzlichen Bestimmungen** und **keine einheitlichen Verwaltungsvorschriften** gibt und daher die **Ein-sichtsrechte** von Archiv zu Archiv verschieden gehandhabt werden.

Ich möchte mich in meinen Ausführungen auf den zweiten vorher angesprochenen Bereich konzentrieren, und zwar auf das **rein personenbezogene Schriftgut**.

Das Archiv der Stadt Linz ist in der glücklichen Lage, über Archivalien zu verfügen, um die uns manche beneiden und die es uns ermöglichen, überdurchschnittlich viele Anfragen erfolgreich zu beantworten.

So hat man im Stadtarchiv bereits vor vielen Jahren mit der **Auswertung der Linzer Pfarrmatriken** begonnen.

Nachdem wir uns von den einzelnen Pfarren die **Geburten-, Ehe- und Sterbebücher** ausgeliehen hatten, wurden die darin eingetragenen **Namen und die wichtigsten Daten** vorwiegend von Honorarkräften **abgeschrieben** und **Verzeichnisse** erstellt.

Von den Eintragungen der **Stadtpfarre Linz** aus dem Zeitraum von **1602 bis 1785** gibt es nun eine **alphabetisch geordnete Kartei** und von **1785**, dem Jahr der Gründung mehrerer Linzer Pfarren, **bis 1938** sind die in den Pfarrbüchern aufscheinenden Personen bereits **edV-mäßig erfaßt** worden.

Obendrein haben wir alle Pfarrmatriken **mikroverfilmt**.

Wir sind damit in der Lage, sozusagen auf Knopfdruck festzustellen, ob eine bestimmte Person (im Zeitraum zwischen 1785 und 1938) in Linz geboren wurde, geheiratet hat oder gestorben ist (soweit die Person in einer Pfarrmatrik aufscheint).

Wenn eine Kopie der Eintragung gebraucht wird, dann können wir vom Mikrofilm eine **Rückvergrößerung** anfertigen.

Neben den Linzer Pfarrmatriken, einer unerschöpflichen Quelle, gibt es im Stadtarchiv einen zweiten Bestand, der uns dazu verhilft, einen großen Teil der Anfragen positiv zu erledigen, und zwar die ziemlich lückenlose **alte Meldekartei bzw. Wählerevidenzkartei des ehemaligen Wahl- und Einwohneramtes**.

Alle Personen, die im Zeitraum von 1936 bis 1978 in Linz gemeldet waren, sind darin erfaßt. 1978 wurde im WEA auf EDV umgestellt, die Kartei daher nicht mehr weitergeführt und schließlich dem Archiv übergeben.

Weitere Meldeunterlagen, die uns zur Verfügung stehen, sind **89 alte Meldebücher der Bundespolizeidirektion Linz** aus der Zeit von **1853 bis 1910**, deren Eintragungen derzeit von Honorarkräften des Archivs in die EDV eingegeben werden.

Die Polizei hat nicht gewußt, was sie mit diesen desolaten, großen und irrsinnig schweren, mit Messingbeschlägen versehenen Büchern anfangen soll. An einer Instandsetzung durch die Polizei bestand keinerlei Interesse (man hätte auch kein Geld dafür gehabt), daher war man froh, daß wir die Bücher im Jahr 1990 übernahmen. Wir haben nun jedes Jahr zwischen 10 und 15 Meldebücher um den Betrag von jährlich ca. S 50.000 bis 100.000,-- restaurieren lassen, sodaß der Bestand heute gesichert und benützbar ist.

Als die Polizei in Linz im Jahr 1981 von der Mozartstraße in ihr neues Quartier in die Nietzschestraße gezogen ist, hat sie uns erstmals Meldeunterlagen überlassen, nämlich eine unvollständige **Meldekartei aus der Zwischenkriegs- und NS-Zeit**.

Warum diese Meldekartei nicht vollständig war, hat man bei uns jahrelang nicht gewußt. Man hat das lange Zeit damit begründet, daß das Gebäude der Bundespolizeidirektion in den letzten Kriegstagen vermutlich von einer Bombe getroffen wurde und viele Karteien dabei verbrannt seien. Den Rest habe man aufbewahrt und später dem Stadtarchiv übergeben.

Mir ist diese Begründung immer schon unglaublich erschienen, vor allem weil man keine Brandspuren gesehen hat. Auch waren die fehlenden Karteikarten gleichmäßig auf das ganze Alphabet aufgeteilt. Wäre ein Teil verbrannt, hätten vielleicht ganze Buchstaben gefehlt.

Nachdem mich niemand über die wahren Hintergründe aufklären konnte bin ich vor einigen Jahren in das Meldeamt der Bundespolizeidirektion gefahren und habe dort eine Bedienstete gefragt, die kurz vor der Pensionierung stand, ob sie näheres über diese Meldekartei wisse.

Diese Frau hat mir dann gesagt, daß nach dem Zweiten Weltkrieg Polizisten in Linz von Haus zu Haus gegangen sind und überprüft haben, ob die gemeldeten Personen noch in den angegebenen Häusern wohnten. Von den Personen, die nicht mehr anzutreffen waren, wurden die Karteiblätter herausgezogen. Die aktuelle Kartei ist dann von der Polizei weitergeführt worden und die ausgeschiedenen Karteiblätter hat man später dem Stadtarchiv übergeben. Das ist der Grund, warum in der Kartei bestimmte Personen aufscheinen und andere nicht.

Trotz dieser Aufklärung hält sich bei uns hartnäckig der Begriff "**Bombenkartei**".

Wir sind sehr froh, daß wir diese äußerst effizienten Bestände, wie Pfarrmatriken, Meldebücher und -karteien zur Verfügung haben, doch gibt es auch Nachteile, auf die ich noch zu sprechen kommen werde.

Wie ist nun die Frage nach den Einsichtsrechten in die Altmatriken und Meldeunterlagen zu beantworten?

Wenn mit der Stelle, die das rein personenbezogene Schriftgut an das Archiv abgegeben hat, **keine gesonderte Vereinbarung** über eine Benützungsbeschränkung getroffen wurde, kann man davon ausgehen, daß das Archiv diese Unterlagen **zumindest im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützen darf.**

Eine **über die rechtlichen Beschränkungen hinausgehende Verwendung** ist auch dem Archiv **nicht erlaubt.**

So heißt es z.B. in § 10 des Kärntner Archivgesetzes:

"Öffentliche Archivalien dürfen vorbehaltlich gesetzlicher, insbesondere personenschutz- und datenschutzrechtlicher Geheimhaltungsverpflichtungen benützt werden, sofern daran ein berechtigtes Interesse besteht."

Um nun eine rechtmäßige Vorgangsweise sicherzustellen, muß man sich vorerst überlegen, welche gesetzliche Vorschriften kommen hier in Betracht?

Antwort: Das **Datenschutzgesetz (DSG 1978)**
das **Personenstandsgesetz (PStG 1983)** und
das **Meldegesetz (MeldeG 1991)**

Das Datenschutzgesetz ist die für alle gültige allgemeine Norm.

§ 1 ist eine Verfassungsbestimmung.

Abs. 1 lautet:

"Jedermann hat Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat".

In Abs. 2 ist normiert, daß **Beschränkungen dieses Rechts** nur zur Wahrung berechtigter Interessen eines anderen oder **auf Grund von Gesetzen** zulässig sind.

Solche Gesetze, die das generelle Recht auf Datenschutz beschränken, sind neben anderen das **PStG** und das **MeldeG**.

Im PStG sind es zwei Paragraphen, die für uns relevant sind, und zwar die §§ 37 und 41.
§ 37 regelt die **Einsichtsrechte in die Personenstandsbücher.**

Es heißt hier:

"Das Recht auf Einsicht in die Personenstandsbücher und die zu diesen gehörigen Sammelakten steht nur zu

- 1. Personen, auf die sich die Eintragung bezieht und Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird;**
- 2. Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen sowie**
- 3. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes".**

In § 41 ist festgelegt, daß diese Bestimmung auch für Altmatriken sinngemäß anzuwenden ist.

Also auch für die Pfarrmatriken gilt:

Einsichtsrechte **nur** für Personen,

- auf die sich die Eintragung bezieht
- deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird und
- die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können.

(Bitte beachten Sie den Unterschied:

rechtliches Interesse = Interesse muß im positiven Recht
begründet sein - Rechtsanspruch besteht

berechtigtes Interesse = wissenschaftliches, pädagogisches,
publizistisches, familiengeschichtliches Interesse)

Diese Einschränkungen der Einsichtsrechte **gelten nicht mehr, wenn seit der Eintragung in die Altmatrik 100 Jahre vergangen sind**, ausgenommen, die betreffende Person würde noch am Leben sein. (§ 41 Abs. 4)

Die **Personenstandsverordnung 1983 (PStV)** enthält eine nähere Bestimmung des vorher erwähnten § 37.

Es heißt hier im § 15:

"Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird, sind jedenfalls der Ehegatte, die Vorfahren und die Nachkommen der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht".

Zusammenfassend ergibt sich, daß in die Personenstandsbücher und Altmatriken grundsätzlich nur Personen Einsicht nehmen dürfen, die entweder selbst eingetragen

sind oder die mit der eingetragenen Person verheiratet oder in gerader Linie verwandt sind.

Für wissenschaftliche Zwecke ist die Benützung der Personenstandsbücher und Altmatriken gesetzlich grundsätzlich nicht erlaubt.

Für Auskünfte aus der Meldekartei gilt folgendes:

Gemäß § 18 MeldeG 1991 darf die Auskunft aus dem Melderegister nicht verweigert werden, sofern keine Auskunftssperre verfügt wurde.

Es ist im MeldeG jedoch **ausdrücklich bestimmt**, daß nur mitgeteilt werden darf, **ob** ein bestimmter Mensch in der Gemeinde angemeldet ist oder war, **wo** sich der Wohnsitz befindet oder befand und gegebenenfalls, **wohin** die Person verzogen ist.

Persönliche Daten aus der Meldekartei oder aus dem Computer wie z.B. Geburtsdaten, Zeitpunkt der Verheiratung usw. dürfen also laut MeldeG nicht weitergegeben werden.

Soweit zu den datenschutz- und personenschutzrechtlichen Bestimmungen, an die sich grundsätzlich auch Archive bzw. Archivare zu halten haben.

Und nun zu den Anfragen selbst, die mir von der Archivdirektion zur Bearbeitung und Beantwortung zugewiesen werden.

- Woher kommen sie,
- welchen Inhalt haben sie,
- wie wurden bzw. werden sie erledigt?

Mit Beginn der Demokratisierung in Osteuropa sprunghaft angestiegen, dann einige Jahre in etwa gleichgeblieben und nun wieder rückläufig ist die Anzahl der Schreiben von Personen, die **während des 2. Weltkrieges als Fremdarbeiter** in Linz eingesetzt waren und nun um Zusage einer Bestätigung über ihren Aufenthalt bzw. ihre Beschäftigung in Linz ersuchen. Können diese Menschen zuhause bei ihrer Pensionsversicherung eine entsprechende Bescheinigung vorweisen, dann haben sie Anspruch auf eine Erhöhung ihrer Pension. Wenn man sich heute die wirtschaftliche Situation von vielen ehemaligen Ostblockstaaten vor Augen führt, dann kann man sich vorstellen, was der Erhalt bzw. Nichterhalt der gewünschten Bestätigung für die meisten Antragsteller bedeutet.

Bei der Bearbeitung dieser Anfragen habe ich jedoch in der Regel ein großes Problem:

Fremdarbeiter waren meist in Lagern untergebracht und daher polizeilich nicht gemeldet.

Es gab damals zwar sogenannte Lagerlisten, von denen sich meines Wissens einige im OO.

Landesarchiv befinden, von den meisten Fremdarbeiter-Unterkünften sind jedoch keine Verzeichnisse mehr vorhanden. Auch wenn manche Antragsteller genau wissen, wo sie damals untergebracht waren, kann ich keine Bestätigung ausstellen, wenn keine entsprechenden Aufzeichnungen zu finden sind.

Was kann oder soll man nun tun?

Es gibt einen **einfachen Weg**: Ich kopiere die Schreiben für unsere Ablage und schicke die Originale zusammen mit einer Kurzmitteilung an die **OÖ. Gebietskrankenkasse** mit dem Ersuchen um direkte Erledigung.

Die GKK hat eine alte Versichertenkartei, in der alle Arbeitnehmer aufscheinen, sofern sie bei der GKK gemeldet waren. Auch die damaligen Fremdarbeiter waren in der Regel gemeldet und erhalten daher auch meistens von der GKK die erbetene Bescheinigung.

Falls Ostarbeiter bei einem **Bauern** beschäftigt waren, ist **ebenfalls** die **GKK** zuständig. Die **Landwirtschaftskrankenkasse** hat nämlich der GKK vor Jahren ihre alte Versichertenkartei übergeben.

Ich nehme an, viele von Ihnen kennen und benützen den eben geschilderten Weg ohnehin. Sollte es jemand nicht gewußt haben und Probleme mit der Beantwortung solcher Anfragen haben, dann wählen Sie bitte den Weg über die Gebietskrankenkasse, er führt sehr oft zum Erfolg.

Falls sich jemand die Anschrift für OÖ. notieren möchte:

OÖ. Gebietskrankenkasse
MVB - II/VN
Paul-Hahn-Straße 3
4020 Linz

Heute kommen nur mehr einzelne Schreiben von den Betroffenen selbst, die meisten Anfragen dieser Art erhalten wir vom **Internationalen Suchdienst des Roten Kreuzes in Arolsen/BRD**.

Zu erwähnen ist noch, daß an die Stadt Linz - im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden - besonders viele Anträge auf Ausstellung einer Meldebestätigung gerichtet wurden und immer noch werden.

Das hat seinen Grund darin, daß Linz schon während des 2. Weltkrieges ein **bedeutendes Industriezentrum** mit einem **hohen Anteil an ausländischen Arbeitskräften** war.

So standen **bis Kriegsende** in den Reichswerken "Hermann Göring" (heute VÖEST), in den Eisenwerken Oberdonau, in den Stickstoffwerken und in anderen Linzer Industriebetrieben **rund 45.000 Fremdarbeiter und Kriegsgefangene im Einsatz**.

Wie bereits erwähnt, wohnte der größte Teil davon in Barackenlagern und war weder bei der Meldebehörde der Polizei noch beim Magistrat registriert.

Ein relativ kleiner und sehr sensibler Bestand wird immer wieder benötigt, und zwar die im Stadtarchiv vorhandenen **Unterlagen über jüdische Einwohner von Linz**. Da es bei der israelitischen Kultusgemeinde kaum mehr Aufzeichnungen über jüdische Personenstandsfälle bis 1938 gibt, bei uns aber Geburtsurkunden sowie Bescheinigungen von Eheschließungen, Scheidungen und Todesfällen vorhanden sind, sind wir die erste Anlaufstelle für Angehörige bzw. Nachkommen von Juden, die bis zur NS-Zeit in Linz gelebt haben.

In dieser Angelegenheit werden wir in letzter Zeit auch häufig vom **Nationalfonds für Opfer des Nationalsozialismus in Wien**, der seinen Sitz im Parlament hat, in Anspruch genommen.

Obwohl wir eigentlich **nicht zuständig** sind, erhalten zahlreiche Privatpersonen sowie auch Institutionen von uns regelmäßig **Meldeauskünfte**.

Bei den Personen sind dies vor allem Familienforscher aber auch **Notare und Erbenermittler** oder **ehemalige Soldaten des 2. Weltkrieges**. (Der eine Soldat sucht einen Kriegskameraden, der andere eine Krankenschwester, die ihn im Lazarett besonders fürsorglich gepflegt hat, ein dritter möchte nach mehr als 50 Jahren die Frau kennenlernen, von der er als Frontsoldat ein Paket bekommen hat.)

Zu den Institutionen, die vom Stadtarchiv Linz Meldeauskünfte erhalten, gehören insbesondere die **Pensionsversicherungsanstalten**, das **Rote Kreuz**, der **Sudetendeutsche Suchdienst** und **Auslandsvertretungen**.

Sie werden sich jetzt zu Recht fragen, warum wir Aufgaben übernehmen, die nicht in unseren Kompetenzbereich fallen.

Die Antwort ist sehr einfach:

Weil wir uns nicht davor drücken wollen, und weil wir nicht möchten, daß die Anfragen wochenlang im Kreis herumgeschickt werden und die Antragsteller letztlich keine oder nur eine unbefriedigende Antwort erhalten.

Mehr als 90% der Schreiben, die ich im Zusammenhang mit Meldeauskünften beantworte, sind an das Einwohneramt des Magistrates oder an das Meldeamt der Bundespolizeidirektion gerichtet.

Frage: Warum landen diese Schreiben schließlich im Stadtarchiv?

Die Verantwortlichen des Einwohner- und Standesamtes der Stadt Linz sagen, das Meldewesen ist eine Angelegenheit der Polizei, das geht uns nichts an. Die eingelangten Anfragen werden daher umgehend der Bundespolizeidirektion übermittelt.

Die Polizei schickt dann mit der Begründung "wir haben keine Unterlagen mehr" (was übrigens nur zum Teil stimmt), die Schreiben postwendend an das Stadtarchiv.

Wir haben jetzt zwei **Möglichkeiten:**

Entweder die Anfragen mit dem Hinweis auf unsere Unzuständigkeit an die Polizei **zurückzuschicken** in dem Bewußtsein, daß es dann unter Umständen keine positive Erledigung gibt oder **zu versuchen, den Menschen zu helfen und Auskünfte zu erteilen**, die wir eigentlich nicht geben dürften.

Ich habe bereits erwähnt, daß wir uns regelmäßig für die zweite Möglichkeit entscheiden.

Die m.E. fast übereifrige Abtretung der Anfragen durch die Polizei hängt natürlich auch mit der bereits erwähnten Übergabe der sogenannten "Bombenkartei" sowie der alten Meldebücher zusammen.

So ähnlich, wenn auch in weit geringerem Ausmaß, ergeht es uns auch mit den **Pfarrämtern**. Seit wir die Pfarrbücher verzeichnet und mikroverfilmt haben, schicken einzelne Pfarrer immer wieder Benutzer zu uns, vermutlich um sich selber Arbeit zu ersparen.

Ich bin mir nun völlig bewußt, daß ich mich bei meinem Bemühen um bestmögliche Beantwortung der Anfragen manchmal **am Rande der Legalität** bewege.

Solche Gefahren versuche ich auf einfache aber sehr effiziente Weise abzuwenden.

Ich bemühe mich herauszufinden, ob die mit Hilfe der eDV, der Meldekartei oder der Personenstandsbücher gefundenen Daten irgendwo in unseren Beständen **öffentlich aufscheinen**.

Sobald der Name im Telefonbuch steht, ist die Weitergabe der Anschrift für mich kein Problem mehr.

Das gleiche gilt für **Eintragungen in den Adreßbüchern**, welche bis zum Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes am 1. Jänner 1980 herausgegeben wurden.

Eine große Hilfe ist hier auch die **Zeitungsdocumentation**, insbesondere der vor Jahrzehnten angelegte **Personenkataster**, eine Sammlung von veröffentlichten Berichten über bedeutende Linzer Persönlichkeiten.

Auch der Zugang zum **Volltext der OÖ. Nachrichten** mittels eDV kann in komplizierten Fällen weiterhelfen. Es genügt die Eingabe eines Schlagwortes oder eines Namens in den PC und man erhält alle Zeitungsartikel der OÖ. Nachrichten seit 1986, sowie die Artikel der Presse, Kammernachrichten, des Linzer Volksblattes und der Salzburger Nachrichten, in denen das gesuchte Thema oder die gesuchte Person vorkommt. Man kann sich dann den Volltext eines jeden Artikels ansehen und gegebenenfalls ausdrucken lassen.

Ein enorm wichtiger Bestand, welcher bei der Personen- und Datensuche manchmal unentbehrlich ist, ist die **Partezettelsammlung**.

Wir bekommen seit vielen Jahren von den Linzer Bestattungsunternehmen die Totenbilder und Partezettel, die bei uns dann alphabetisch abgelegt werden und den Archivbenützern zur Verfügung stehen.

Besonders wenn Geschwister oder Nachkommen gesucht werden oder wenn eine Frau infolge Verehelichung einen anderen Namen bekommen hat, ist ein Blick in die Partezettelsammlung oft die einzige Möglichkeit, um solche Fälle zu lösen.

Außerdem brauche ich mir wegen der Weitergabe von Namen oder des Sterbedatums keine Gedanken zu machen, da es sich dabei ja um bereits veröffentlichte Tatsachen handelt.

Ich möchte nicht verschweigen, daß der eben aufgezeigte **Ausweg** bezüglich der Bekanntgabe von geschützten persönlichen Daten **nicht immer funktioniert**.

Wenn ich einen **sensiblen Fall** habe und die gesuchten Angaben z.B. nur in den **Jugendamtsakten** oder in den **Zweitbüchern des Standesamtes** zu finden sind, dann scheue ich nicht davor zurück, dem Fragesteller zu antworten, daß die gewünschten Fakten **aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können**.

Eine andere Möglichkeit, die ich ebenfalls schon öfter praktiziert habe, ist ein **Anruf bei der gesuchten Person** und die Frage, ob ich ihre Anschrift bekanntgeben darf. In der Regel haben die Betroffenen nichts dagegen, sodaß ich dann die Anfrage ohne schlechtes Gefühl positiv beantworten kann.

Geschätzte Damen und Herren!

Die **Vorgangsweise des Linzer Stadtarchivs** bei der Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen mag dem einen oder anderen von Ihnen vielleicht etwas **übertrieben** erscheinen. Wir sind aber der Meinung, daß man sich in bestimmten Fällen auch über das normale Maß hinaus bemühen sollte, und daß sich **dieser Einsatz schließlich auch lohnt**, wenn es um den **Ruf des Archivs bei Politikern, Behörden** und in der **Öffentlichkeit** geht.

Mag. Wieland Mittmannsgruber

EINSICHTSRECHTE

Akten der allgemeinen Verwaltung

(Präsidialakten, Gewerbeakten, Bauakten etc.)

Generalnorm

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG 1950

§ 17 (§ 8)

Spezialnormen

Archivgesetz
Archivstatut
Benützungsordnung
Verfügung
Weisung
u.a.

Personenbezogenes Schriftgut

(Personenstandbücher, Meldeunterlagen)

Allgemeine Bestimmung

Europäische Menschenrechtskonvention -
EMRK 1958 (Verfassungsrang)

Datenschutzgesetz - DSG 1978
§ 1 (Verfassungsbestimmung)

Gesetze, die dieses Recht beschränken
(§ 1 Abs. 2 DSG)

Personenstandsgesetz -
PStG 1983
§§ 37, 41
Meldegesetz -
MeldeG 1991
§ 18

Personenstandsverordnung -
PStV 1983
§ 15

